

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00012 vom 12. Juni 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_PB.2002.00012](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__PB.2002.00012)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00012 du 12 juin 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT PB.2002.00012 del 12 giugno 2002

## Regeste

Auflösung des Arbeitsverhältnisses | Der Bezirksrat hat den Rekurs der Beschwerdegnerin gegen den Einspracheentscheid des Stadtrates teilweise gutgeheissen [Verletzung von Begründungspflicht und rechtl. Gehör] und die Sache an den Stadtrat zurückgewiesen. Die Beschwerdeführerin verlangt die Aufhebung des Beschlusses und die Rückweisung an den Bezirksrat zur materiellen Behandlung. Kammerzuständigkeit (E. 1).

Beschwerdelegitimation der Gemeinde in Personalstreitigkeiten (E. 2). Behandlung von Rückweisungsentscheiden (E. 4a). Keine Anfechtbarkeit der Nebenfolgenregelung, wenn der vorinstanzliche Entscheid in der Hauptsache nicht weitergezogen werden kann (E. 4b). Die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit eines Rückweisungsentscheids sind vorliegend nicht gegeben. Keine verfahrensökonomischen Vorteile bei einem Eintreten (E. 4c). Wird auf die Beschwerde nicht eingetreten, kann auch eine gerügte Gehörsverletzung nicht behandelt werden (E. 5).

## Erwägungen

### E. 4

a) Erscheint die (Personal-)Beschwerde in der Hauptsache als unstatthaft, gilt das nach (§ 80c in Verbindung mit) § 43 Abs. 3 VRG auch für Zwischenentscheide sowie Entscheide über Verfahrenskosten und Entschädigungen. (§ 80c in Verbindung mit) § 48 VRG stellt die (Personal-)Beschwerde dort zur Verfügung, wo eine Sache materiell oder durch Nichteintreten erledigt worden ist (Abs. 1); Zwischenentscheide sind weiterziehbar, falls sie für die Betroffenen einen später voraussichtlich nicht mehr behebbaren Nachteil bewirken (Abs. 2); Vorentscheide, die eine Rechtsfrage beurteilen, unterliegen der Anfechtung, wenn sich dadurch sofort ein Endentscheid herbeiführen und ein erhebliches Beweisverfahren ersparen lässt (Abs. 3). Der Ausschlussgrund von § 43 Abs. 3 VRG trifft unter anderem ebenso die daselbst nicht eigens aufgezählten Vor- und Rückweisungsentscheide (Alfred Kölz/Jürg Bosshart/ Martin Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. A., Zürich 1999, § 43 N. 56). § 48 VRG erwähnt Rückweisungsentscheide nicht (RB 1998 Nr. 31, ebenso zum Folgenden). Sie werden als Vor- oder als Zwischenentscheide gewürdigt, wobei man sich allerdings fragen kann, ob sie nach Sinn und Zweck der Regelung von § 48 VRG – entsprechend der bundesgerichtlichen Praxis zur Verwaltungsgerichtsbeschwerde (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. A., Zürich 1998, Rz. 895) – als Endentscheide aufzufassen wären. Aus verfahrensökonomischen Gründen stellt sie das Verwaltungsgericht denn auch häufig einem Endentscheid gleich, indem es ihre Anfechtung nicht nur unter den Voraussetzungen von § 48 Abs. 2 und 3 VRG zulässt (zum Ganzen Kölz/Bosshart/Röhl, § 48 N. 16 ff.). b) Weder beschlägt der gegenwärtig

angefochtene Beschluss Materielles noch beinhaltet er – soweit von verbliebenem Interesse (vgl. oben 3) – ein Nichteintreten je im Sinn von § 48 Abs. 1 VRG. Die Kammer erachtete aber schon mit Entscheid vom 11. April 2001 die Beschwerde im – unterdessen fortwährenden – Streit der Parteien zutreffend für prinzipiell zulässig. Damit greift der Ausschlussgrund von § 43 Abs. 3 VRG vorab insofern nicht, als die Vorinstanz eine Rückweisung der gesamten Angelegenheit angeordnet hat. Das erscheint freilich im bezirksrätlichen Beschluss als Hauptsache, so dass die dortige Verpflichtung der Beschwerdeführerin, der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung zu bezahlen, als Nebenfolgenregelung laut § 43 Abs. 3 VRG der Anfechtbarkeit entbehrt, wenn es auch die Hauptsache tut. Dergestalt verhält es sich hier in der Tat, wie sich sogleich zeigt. Im Übrigen verliert die Beschwerde zum Entschädigungspunkt des Rekursentscheids kein Wort. c) Unter dem Aspekt des angefochtenen Rückweisungspunkts als Zwischenentscheid macht die Beschwerde einen später voraussichtlich nicht mehr behebbaren Nachteil weder irgend geltend noch lässt sich ein solcher erkennen (vgl. dazu Kölz/Bosshart/Röhl, §§ 19 N. 47 ff. und 48 N. 6 f.). Ebenso wenig wie Anfechtbarkeit des Rückweisungspunkts unter dem Gesichtswinkel von Zwischen- besteht hier eine unter jenem von Vorentscheiden. Nach einer bestrittenen Auffassung befinden Letztere ohnehin nur über materielle Fragen (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, §§ 19 N. 53 und 48 N. 10 f., auch zum Folgenden), was auf den vorinstanzlichen Beschluss nicht zutrifft. Selbst wenn sie das aber auch hinsichtlich prozessualer Probleme tun können sollten, lässt sich hier jedenfalls nicht sagen, durch das Gestatten der Beschwerde vermöge sofort ein Endentscheid herbeigeführt und ein erhebliches Beweisverfahren erspart bzw. das Verfahren erheblich verkürzt zu werden (vgl. Kölz/Bosshart/Röhl, §§ 19 N. 54 und 48 N. 12). Mithin eigneten sich, um dem Rückweisungspunkt zur Weiterziehbarkeit zur verhelfen, nur mehr – durch die Praxis bislang ungeschilderte – Gründe der Prozessökonomie, wie sie denn auch die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts in einem jüngeren Beschluss nicht erblicken konnte (18. Dezember 2001, VB.2001.00364, E. 1c). Ebenso liegen die Dinge hier. Die gegenwärtige Kammer hat ohnehin unlängst angetönt, dass die Voraussetzungen der Anfechtbarkeit von Vorentscheiden die legitimen Rechtsmittelbedürfnisse bereits sehr weit gehend abdeckten (27. März 2002, PB.2002.00002, E. 2b). Es lässt sich eigentlich bloss noch denken, aus der Chance einer erheblichen Verfahrensverkürzung als einer von zwei kumulativen Bedingungen (vgl. vorstehenden Absatz und oben a Abs. 1) eine schon allein hinreichende zu machen. Selbst das nützte der Beschwerdeführerin jedoch nichts. Sie behauptet ja, ihr Abteilungsvorsteher Soziales habe in der Antwort vom 17. April 2001 zum ersten Rekurs der Beschwerdegegnerin deren sämtliche Argumente abgehandelt. Sie hätte folglich, statt nach dem zweiten Rekursentscheid beim Verwaltungsgericht abermals Beschwerde zu erheben, gestützt auf eine offenbar vorhandene Begründung zumindest gleich schnell einen neuen Einspracheentscheid zu fällen vermocht.

## **E. 5**

Gilt es demgemäss auf das Rechtsmittel nicht einzutreten, darf offen bleiben, ob die Beschwerdeführerin den Anspruch der Beschwerdegegnerin auf rechtliches Gehör missachtet habe, und zwar nachgerade "in grösster Weise". Ansonsten drängte sich immerhin die zusätzliche Frage auf, wie es sich mit dem gleichen Anspruch der – dessen Verletzung vor Verwaltungsgericht freilich nicht rügenden – Beschwerdeführerin vertrage, wenn die Vorinstanz den zweiten Rekurs der Beschwerdegegnerin "ohne Weiterungen" teilweise guthiess, nämlich ohne die Beschwerdegegnerin insofern angehört zu haben (vgl. § 26 Abs. 1 f. VRG und dazu Kölz/Bosshart/Röhl, § 26 N. 2 ff. und 10 ff.).

## **E. 6**

Da der Streitwert hier Fr. 20'000.- nicht unterschreitet (vgl. oben 1), gilt es nach § 80b VRG Gerichtskosten zu erheben und kraft § 80c in Verbindung mit §§ 70 und 13 Abs. 2 Satz 1 VRG der Beschwerdeführerin aufzuerlegen, die keinen prinzipiell vorstellbaren Grund für die Zulässigkeit ihres Rechtsmittels zu nennen wusste. Der als obsiegend zu betrachtenden Beschwerdegegnerin steht in Anwendung von § 17 Abs. 2 VRG eine Parteientschädigung in der als angemessen erscheinenden Höhe von Fr. 500.- zu.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.